

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, beantragt gemäß § 31 k Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Zulassung von Abweichungen zur Vermeidung von Schattenwurf für zwölf Windenergieanlagen sowie die Zulassung von Abweichungen zu nächtlichen Geräuschwerten für die Windenergieanlagen Nr. 1 bis 6, 8, 9, 24 und 25 im Windpark Sustrum/Renkenberge. Die Windenergieanlagen befinden sich auf den Flurstücken 111/2 und 20/2 der Flur 1, auf dem Flurstück 2/17 der Flur 10, auf dem Flurstück 74/1 der Flur 2, auf den Flurstücken 6/3, 16 und 42/15 der Flur 7 und auf den Flurstücken 5/1 und 49/1 der Flur 6, jeweils in der Gemarkung Renkenberge sowie auf den Flurstücken 63/41, 304/1 und 63/44 der Flur 3 in der Gemarkung Fresenburg.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S.1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Art und Merkmale der Auswirkungen, insbesondere der Dauer und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, ist festzustellen, dass durch die enge zeitliche Befristung bis längstens zum 15.04.2023 davon auszugehen ist, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit nicht besteht. Es sind keine besonderen Umstände des Einzelfalls ersichtlich, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 14.11.2022

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**